

- **Lerneinheit 22 – 13.1.2009**

Überblick

- **C. Störungen bei der Begründung des Vertrages**
- **§ 20 Willensmängel**

- **§ 20 Willensmängel**

- I. Ausgangslage

- 1. Normalfall: Die mangelfreie Willenserklärung
Beweggrund (Motiv) führt zu Willen, der in
Erklärung seinen Ausdruck findet

- 2. Ausnahmefall: Die mangelhafte
Willenserklärung

- Fehler bei Willensbildung

- Unbewusstes Abweichen von Wille und
Erklärung

- Bewusstes Abweichen von Wille und
Erklärung

- II. Grundsätzliche Konzeptionen

- Willenstheorie versus Erklärungstheorie

III. Überblick über gesetzliche Regelung

1. Lösungswege

a) Gültigkeit der Willenserklärung

Grds. bei Fehlern in der Willensbildung

b) Nichtigkeit der Willenserklärung

zB Scheingeschäft (§ 117 I BGB)

c) Vernichtbarkeit der Willenserklärung

WE zunächst gültig, aber anfechtbar

- Rechtsgeschäft ex tunc nichtig
- Anfechtung (bei Irrtum) nur unverzüglich möglich
- Anspruch des Gegners auf Vertrauensschadensersatz

2. Inhalt der Regelung

a) Nichtig Willenserklärungen

- WE mit Vorbehalt, den Empfänger kennt (§ 116 S. 2 BGB)
- Scheinerklärung (§ 117 I BGB)
- Scherzerklärung (§ 118 BGB)

b) Anfechtbare Willenserklärungen

aa) Unbewusstes Abweichen von Wille und Erklärung

- Erklärungsirrtum (§ 119 I Alt. 2 BGB)
- Inhaltsirrtum (§ 119 I Alt. 1 BGB)
- Unrichtige Übermittlung (§ 120 BGB)

bb) Fehler bei Willensbildung

- Motivirrtum (§ 119 II BGB)
- Arglistige Täuschung (§ 123 I Alt. 1 BGB)
- Widerrechtliche Drohung (§ 123 I Alt. 2 BGB)

- IV. Das bewusste Abweichen von Willen und Erklärung
- 1. Der geheime Vorbehalt (§ 116 BGB) (= Mentalreservation)

Bei Kenntnis des Vorbehalts Nichtigkeit (S. 2)

2. Die nicht ernstlich gemeinte Willenserklärung (§ 118 BGB)

- Tatsächliche Kenntnis des Gegners unerheblich
- uU Vertrauensschadensersatz

- 2. Das Scheingeschäft (§ 117 BGB)
 - Vereinbartes (= simuliertes Geschäft) soll einverständlich nicht gelten (sonst evt. § 118 BGB)
 - uU Verdeckung eines anderen Rechtsgeschäfts (= dissimuliertes Geschäft)
 - Abgrenzung: Strohmangengeschäft
 - Abgrenzung: Treuhandgeschäft
 - Abgrenzung: Umgehungsgeschäft

V und K schließen mündlich einen Kaufvertrag über einen Grundstück zu einem Preis von 200.000 €. Um Notargebühren zu sparen, geben sie bei der notariellen Beurkundung des Vertrags vor dem Notar einen Kaufpreis von nur 100.000 € an. Nach einem Streit will V das Grundstück nicht mehr an K übereignen.

Welche Rechte hat K?

Abwandlung:

Der Notar sorgt für die Auflassung und die Eintragung beim Grundbuchamt. Nunmehr will K nicht mehr zahlen.

Welche Rechte hat V?